



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 48/08

vom
8. Mai 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u. a.

hier: Anschlusserklärung und Antrag auf Bestellung eines Beistandes der Ge-schädigten L.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 2008 gemäß § 397 a StPO beschlossen:

Der Antrag der Nebenklageberechtigten L. ,
ihr Rechtsanwalt B. aus als Beistand zu
bestellen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

1 Der Antrag der Nebenklageberechtigten L. vom 14. März 2008, ihr "Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. zu gewähren", ist als Anschlusserklärung (§ 396 Abs. 1 Satz 1 StPO) in Verbindung mit einem Antrag auf Bestellung eines Beistandes gemäß § 397 a Abs. 1 Satz 1 StPO auszulegen (§ 300 StPO): Eine Anschlusserklärung, die Voraussetzung sowohl für die Prozesskostenhilfe (§ 397 a Abs. 2 StPO) als auch für die Beistandsbestellung (§ 397 a Abs. 1 StPO) ist, war bislang noch nicht abgegeben worden. Die Bestellung eines Beistandes geht der Prozesskostenhilfe vor, denn sie ist für den Antragsteller günstiger, da sie unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen vorzunehmen ist. So liegt es hier; die Antragstellerin war als Geschädigte einer sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB) nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StPO angeschlussberechtigt, so dass an sich grundsätzlich auch die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes gemäß § 397 a Abs. 1 Satz 1 StPO vorlagen.

2

Dennoch bleibt der Antrag ohne Erfolg, da die Geschädigte L.

sich der öffentlichen Klage nicht mehr wirksam als Nebenklägerin ange-
schlossen hat. Ihre Anschlusserklärung ist erst am 5. April 2008 beim Bundes-
gerichtshof als dem mit der Sache befassten und damit für die Entscheidung
über die Anschlussbefugnis (§ 396 Abs. 2 Satz 1 StPO; s. Meyer-Goßner, StPO
50. Aufl. § 396 Rdn. 8 m. w. N.) und die Beistandsbestellung (§ 397 a Abs. 3
Satz 1 StPO; s. Meyer-Goßner aaO § 397 a Rdn. 12 m. w. N.) zuständigen Ge-
richt eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt war das Strafverfahren hinsichtlich der
Tat zum Nachteil der Geschädigten L. aber bereits rechtskräftig
abgeschlossen, da die Revision des Angeklagten insoweit schon mit Urteil des
Senats vom 3. April 2008 verworfen worden war. Damit war ein Anschluss als
Nebenklägerin nicht mehr möglich (vgl. BGH NStZ-RR 1997, 136; StraFO 2005,
513).

3

Auch die Bestellung eines Beistandes gemäß § 397 a Abs. 1 Satz 1
StPO war nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht mehr zulässig.
Eine rückwirkende Bestellung ist grundsätzlich nicht statthaft (Meyer-Goßner
aaO § 397 a Rdn. 15 m. w. N.). Die Antragstellerin hatte wegen des verspäteten
Eingangs ihres Antrages beim Bundesgerichtshof auch nicht rechtzeitig alles
ihrerseits für die Bestellung Erforderliche getan, so dass ihrem Antrag auch
nicht ausnahmsweise nachträglich stattzugeben war (vgl. BVerfG NStZ-RR
1997, 69). Außerdem setzt die Bestellung eines Beistandes voraus, dass zum
Zeitpunkt der Bescheidung des Antrags eine wirksame Anschlusserklärung vor-
liegt (Senge in KK-StPO 5. Aufl. § 397 a Rdn. 1 b). Dies war nicht der Fall, da
nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss ein Anschluss als Nebenklägerin
nicht mehr zulässig war (s. oben). Die bis zum rechtskräftigen Verfahrensab-
schluss reichende Zeitspanne, innerhalb derer der Anschluss zulässig ist, stellt
auch keine Frist dar, gegen deren Säumnis - gegebenenfalls von Amts wegen -

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich wäre (BGH NStZ-RR 1997, 136).

Becker

Pfister

Kolz

Hubert

Schäfer